

An die
Adressaten der Vernehmlassung
Weisungen über das Führen der Schulbibliotheken

6460 Altdorf, 02. Juli 2012 / pH

Ergebnis der Vernehmlassung - herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) führte zwischen dem 20. März 2012 und 31. Mai 2012 eine Vernehmlassung zu einem Entwurf für Weisungen über das Führen von Schulbibliotheken durch.

Gerne danke ich Ihnen für Ihre sehr wertvollen Hinweise und die Mitarbeit im Rahmen der Vernehmlassung.

Das Ergebnis der Vernehmlassung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Teilnahme an der Vernehmlassung war sehr gut. Mit Ausnahme des Schulrates Hospental haben alle Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme abgegeben.

Zehn Schulräte, Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR) und Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL) haben entweder keine Bemerkungen oder sind mit den Richtlinien in der vorgeschlagenen Form einverstanden. Der Schulrat Altdorf wünscht eine Berücksichtigung ihrer besonderen Situation (Kantonsbibliothek) in den Richtlinien. Die Schulräte Erstfeld, Isenthal und Sisikon erachten die Richtlinien als zu verpflichtend. Der Kreisschulrat Urner Oberland hält fest, dass Schulen mit mehreren Standorten die Ressourcen nicht haben, um überall eine Schulbibliothek gemäss Richtlinien führen zu können. Der Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen würde ein Angebot für Bibliotheksverantwortliche sehr begrüßen.

Der Erziehungsrat hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 die Weisungen beschlossen. Dabei hat er folgende Überlegungen angestellt:

1. Die Weisungen sind in der Vernehmlassung grossmehrheitlich auf ein positives Echo gestossen. Sie können im Grundsatz wie vorgeschlagen erlassen werden.
2. Die Situation von Altdorf (Lösung mit Kantonsbibliothek) ist in Artikel 2 berücksichtigt, indem dort festgehalten ist, dass jeder Schulträger verpflichtet ist, den „Zugang“ zu einer Bibliothek zu sichern.
3. Auf die Forderung nach generellen „KANN-Formulierungen“, wie sie einzelne Schulen stellen, ist nicht einzutreten, da sonst die Weisungen an Wirkung verlieren und ein Erlass wenig Sinn machen würde.
4. Hingegen ist es notwendig, die Situation kleiner Schulen besser zu berücksichtigen, indem in Artikel 3 Absatz 2 folgende Formulierung gewählt wird: Die Schulbibliotheken orientieren sich in ihrer Arbeit an den Richtlinien für Schulbibliotheken der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken SAB. Artikel 5 Absatz 1 ist wie folgt anzupassen: Die Schulbibliotheken werden ~~in der Regel~~ von Lehrpersonen oder anderen geeigneten Personen, die sich mittels gezielter Kurse dafür qualifiziert haben, geleitet. Die Bibliotheken werden nicht nur von Lehrpersonen geführt. Weiter kann auf die geforderte Qualifikation zu Beginn der Tätigkeit verzichtet werden, da in Absatz 2 die stetige Weiterbildung gefordert wird.
5. Die Forderung, dass die Kommission einen Auswahlkatalog oder entsprechende Empfehlungen erlassen soll, kann nicht aufgenommen werden. Die Kommission wäre dazu aus personellen Gründen nicht in der Lage.

Sie finden die ausführlichen Antworten wie immer im Internet unter www.ur.ch/bkd (Reiter Vernehmlassungen).

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion

Beat Jörg, Regierungsrat

- Direktionssekretariat
- Amt für Volksschulen
- Mitglieder Erziehungsrat